

Fahrzeugtechnik - Salzburg

Verwendung von Spieldetektoren gemäß Anlage 2a PBStV ab 1.1.2020 nicht mehr zulässig

Was bei der Überprüfung und wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen zu beachten ist

Ab Jänner 2020 ist die Verwendung von Spieldetektoren nicht mehr zulässig, die nur den Anforderungen gem. § 16 Abs. 9 PBStV, nicht aber den Anforderungen gem. Anlage 2a Z 9 PBStV genügen (5. Novelle zur PBStV, BGBl. II Nr. 447/2010).

Die seit Jänner 2009 geltende Übergangsfrist für Spieldetektoren gem. Anlage 2a Z 9 PBStV läuft mit 31.12.2019 aus.

Ab 1.1.2020 müssen Spieldetektoren folgende Anforderungen erfüllen:

9. ein Gerät zur Prüfung der Rad-Achs-Aufhängung ohne Entlastung der Achse (Spieldetektor):

a) für Fahrzeuge bis 3,5 t: (M1, M2, N1 > 2800 bis 3500 kg, sowie T > 50 km/h bis 3500 kg)

zwei fremdkraftbetätigte Platten, die getrennt in Längs- und Querrichtung gegenläufig bewegbar sind Steuerung der Bewegung über ein Handsteuergerät (mit integrierter Handlampe empfohlen) mit ausreichendem Bewegungsfreiraum (Kabellänge ~ 6m) technische Daten:

Achslast ≥ 2,0 t

Radlast ≥ 1,0 t

Schubkraft je Seite ≥ 7 kN

Bewegung je Seite und Richtung ≥ 40 mm (in Längs- und Querrichtung)

Hubgeschwindigkeit 5 cm/s bis 10 cm/s

b) für Fahrzeuge über 3,5 t: (M2, M3, N2, N3, T, O3, O4, R3, R4 > 3500 kg)

zwei fremdkraftbetätigte Platten, die getrennt in Längs- und Querrichtung gegenläufig, sowie in Längsrichtung gleichlaufend bewegbar sind Steuerung der Bewegung über ein Handsteuergerät (mit integrierter Handlampe empfohlen) mit ausreichendem Bewegungsfreiraum (Kabellänge ~ 12m) technische Daten:

Achslast ≥ 15 t

Radlast ≥ 9 t

Schubkraft je Seite ≥ 30 kN

Bewegung je Seite und Richtung ≥ 100 mm (in Längs- und Querrichtung)

Hubgeschwindigkeit 5 cm/s bis 10 cm/s;